

§9

Eine Bestrafung erfolgt nicht,

1. wenn zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens die Tat nicht mehr als gesellschaftsgefährlich anzusehen ist,
- oder
2. wenn nach der Tat im gesamten Verhalten des Täters eine grundlegende Wandlung eingetreten ist, die erwarten läßt, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit achten wird.

§10

Umwandlung von Geldstrafen

§ 29 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„(1) Kann eine Geldstrafe deshalb nicht vollstreckt werden, weil sich der Verurteilte böswillig seiner Verpflichtung entzieht, so ist sie durch Beschluß des Gerichts in eine Gefängnisstrafe, bei Übertretungen in Haft umzuwandeln. Diese ist nach vollen Wochen zu bemessen und beträgt mindestens eine Woche.

(2) Wurde die Geldstrafe neben einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ausgesprochen, so darf die umgewandelte Strafe nicht von längerer Dauer sein als die erkannte Hauptstrafe und höchstens ein Jahr betragen. Sie kann aber zusammen mit dieser die gesetzliche Höchstgrenze der betreffenden Freiheitsstrafe überschreiten.“

§11

§ 27 b des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

§12

(1) § 31 des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

(2) Die auf Grund bisheriger Verurteilungen nach § 31 des Strafgesetzbuches eingetretenen Folgen erlöschen.

Zweiter Teil

Ergänzung zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuches

Erster Abschnitt

Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe

§13

Staatsverrat

Wer es unternimmt,

1. die verfassungsmäßige Staats- oder Gesellschaftsordnung der